- 14. Einfluß der behördlichen Festsetzung von Mindestpreisen für Rohlenvertäuse der Zechen auf bestehende Raufverträge zwischen Roblenbandlern.
- II. Zivilsenat. Urt. v. 30. November 1920 i. S. Kohlen- und Koks-Handelsgesellich. m. v. H. (Bekl.) w. K. (Kl.). II 230/20.
- I. Landgericht Dortmund, Rammer f. Handelssachen. U. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger beansprucht von der Beklagten Zahlung des an sich unstreitigen Lauspreises-für gelieserte Rußkohlen. Die Beklagte macht der Klage gegenüber aufrechnungsweise und durch Widerklage eine Schabensersaksorberung geltend, welcher folgender Sachverhalt zusgrunde liegt.

Der Rläger hatte ber Beklagten am 4. März 1916 mit Bindung bis zum 11. März 20000 Tonnen Hochofenkoks aus der Zeche Glückaufsiegen in Hörde i. W. zur Aussuhr nach der Schweiz oder Holland, bis Ende September lieferbar, zum Preise von 275 M oder Für für 10 Tonnen nach Wahl der Käuferin angeboten. Der Preis sollte sich gemäß dem Steigen oder Fallen der Syndikatsrichtpreise für Hochsosenkofs erster Klasse ändern. Dieses Angebot nahm die Beklagte am 10. März 1916 zur Aussuhr nach der Schweiz und zum Preise von 275 M für 10 Tonnen an.

Nach ben Fesistellungen ber Borinstanzen mar die Aussuhr bon Brennstoffen nach dem neutralen Auslande (Holland, Schweiz) nur bedingt möglich. Am 22. Januar 1916 erließ die Kohlenausfuhr= ftelle Weft ein Runbichreiben an die Bechen, welches ihnen eröffnete, baß ab 1. Februar Lieferungen nach holland und ber Schweiz nur noch zulässig seien, wenn ber Breis in ber Bahrung bes Bestimmungs= landes gezahlt werbe. Spater, b. h. nach Abichluß bes hier behandelten Raufabichluffes, erließ fie eine weitere Berordnung, wonach ber Zeche als Minbestpreise die Preise des Rheinisch=Westfälischen Kohlenspnbikats zu zahlen waren, und zwar mit Geltung ab 1. Mai. Diefe Breife haben in ben Monaten Mai bis Juli 1916 275 5 für 10 Tonnen betragen. Um 9. Mai verlangte ber Rläger mit Ruckficht auf biefe Anordnungen gablung bes Raufpreises in Schweizer Franken nach bem Friedensturse, b. h. also von 843,75 & für 275 M. Die Beklagte erklärte fich am 10. Mai unter Bahrung ihrer Bertragsrechte bereit, für die Lieferungen ab Mai 275 5 für 10 Tonnen zu gahlen, beftand auf Lieferung mit Ausfuhrbewilligung und bestimmte bem Kläger gemäß § 326 BGB. Nachfristen, welche fruchtlos berftrichen.

Bon den Borinstanzen wurde der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Auch die Revision blieb erfolglos.

Mus ben Grunben;

... Die Preisfestsetzung der Kohlenausfuhrstelle West für die Zeit ab 1. Mai 1916 erachtet das Berusungsgericht nicht als unmittelbar für die Beklagte wirksam; es hält aber den Kläger nicht mehr an den Vertrag gebunden, weil die Beklagte sich geweigert habe, ihm einen höheren, gewinnbringenden Preis zu bewilligen. Es kann bahingestellt bleiben, ob die erste Erwägung zutrisst, ob es insebesondere praktisch benkbar ist, daß die Festsetzung von Mindesipreisen sün Auslandsverkäuse der Zechen die Kauspreisschuld des aussührenden Händlers underührt läßt. Zedenfalls ist der Aussassich des Berufungsegerichts, daß diese Preissesstsetzung im vorliegenden Falle den Kläger im Berhältnis zur Beklagten von seiner Lieserpflicht besteit, beizutreten. Nach dem Inhalte des von den Parteien geschlossenen Bertrags waren

bie von der Beklagten zu zahlenden Breife nicht enbaultig festgelegt. fonbern fie follten fich "gemäß bem Steigen ober Rallen ber Synbitatsrichtpreise fur Sochofentots erfter Rlaffe anbern." Wenn nun bie Roblenausfuhrftelle West Minbeftpreise fur die Bechen festfette, welche - wie ber Sachverständige befundet hat - mindestens die des Coblenfonditats fein follten, und nach diefem Grundfate ben Minbeftpreis auf 275 Fr bestimmte, so muß nach Treu und Glauben biefe Sachlage gerabe fo beurteilt werden, als fei ber im Bertrag vorgesehene Fall ber Breisanberung infolge Steigens ber Synditatsricht= preife eingetreten. Es erwuchs sonach ber Beklagten, wenn fie felbft Wert auf die Ausführung bes Lieferungsvertrags legte, die Pflicht, bem Rlager einen im angemeffenen Berhaltniffe zu bem behörblichen Minbestpreise stehenben Raufpreis zu bewilligen. Ginen Breisaufschlag 211 ermitteln, ber bem Plager einen angemeffenen Berbienft übrig ließ. tonnte ber Betlagten teine Schwierigkeiten machen. Daß fie fich ber übersetten Forberung bes Klägers - 343,75 3 - nicht zu fügen brauchte, ift klar. Aber von ber Bewilligung eines Preises, welcher bie Selbstkoften bes Rlagers - 275 5 - überftieg, bing ihr Recht ab, von diefem Lieferung bes im Bertrag vorgesehenen Rots zu verlangen. Da die Beklagte nicht bereit war, fich ber gekennzeichneten Sachlage anzupaffen, tann fie keinen Schabenserfat wegen Nichtlieferung verlangen, und bie Revision muß als unbegrundet jurudgewiesen merben.